

Urheberrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.

3., neu bearbeitete Auflage 2018. Buch. XIX, 402 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71806 9

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Gewicht: 383 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht,
Lizenzrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

3. Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30 UrhG)

Der Rechtsnachfolger des Urhebers erlangt das Urheberrecht⁵ (nicht: Urheberschaft iSd § 7 UrhG) grundsätzlich so, wie es dem **Urheber zustand** (§ 30 UrhG). Rechtsnachfolger kann der Erbe, Miterbe, Vermächtnisnehmer oder Begünstigte einer Auflage oder ein sonstiger Erwerber des Urheberrechts kraft Vererbung sein. Da der Rechtsnachfolger das Urheberrecht erlangt, so wie es dem Urheber zustand, ist seine Rechtsposition wesentlich stärker als die einer Person, der lediglich ein Recht zur Nutzung eingeräumt ist (zB Lizenznehmer). Der Rechtsnachfolger darf auch im Rahmen des **Urheberpersönlichkeitsrechts beliebig entscheiden**.⁵

Beispiele: Der Rechtsnachfolger ist berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder gar zu entstellen. Außerdem darf er das Pseudonym offenlegen oder den Urheber eines bisher anonym gebliebenen Werkes benennen.

Dem Rechtsnachfolger steht darüber hinaus **immaterieller Schadensersatz** nach § 97 II UrhG⁶ zu. Auch darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Wenn der **Urheber seinen Rechtsnachfolger an seine Vorstellungen** von der Verwendung des Werks binden will, muss er dafür **Vorsorge treffen**. Dies kann im Wege der letztwilligen Verfügung, aber auch der **Rechteinräumung** geschehen.⁷

Beispiel: Der Urheber bestimmt, dass eine Veröffentlichung seiner Tagebücher erst nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen darf.

Die Rechtsnachfolge ist **ohne Einfluss** auf den Lauf der **Schutzfrist** des Urheberrechts.⁸

⁵ Schricker/Loewenheim/*Obly* UrhG § 30 Rn. 4.

⁶ Wandtke/Bullinger/*Hoche* UrhG § 30 Rn. 12.

⁷ *BGH* GRUR 1955, 201 (204) – Cosima Wagner.

II. Nutzungsrechte (§§ 31–44 UrhG)

1. Grundlagen

a) Erforderlichkeit der Rechtseinräumung durch Vertrag

- 9 Der Urheber ist zunächst Inhaber sämtlicher Rechte zur Verwertung des Werks. Will eine andere Person dieses Werk verwerten, muss sie sich vom Urheber die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen.

Beispiel: Ein Hochschullehrer schreibt ein Manuskript für ein Lehrbuch zum Handelsrecht. Will ein Verlag dieses Manuskript als Lehrbuch auf den Markt bringen, muss er sich von dem Hochschullehrer die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen.

b) Vertragsfreiheit

- 10 Voraussetzungen und Umfang der Rechtseinräumung regeln §§ 31ff. UrhG (für Filme kommen §§ 88ff. UrhG hinzu; → § 10 Rn. 3ff.). Die Rechtseinräumung erfolgt durch Vertrag. Ein eigenes **Urhebervertragsrecht**, das vergleichbar dem besonderen Schuldrecht des BGB einzelne Vertragstypen vorsieht, gibt es jedoch nicht. Lediglich für den Verlagsvertrag sieht das VerG einige Regelungen vor. Das UrhG regelt lediglich die Art und Weise der Verfügung über Nutzungsrechte. Für das einer solchen Verfügung zugrunde liegende **Verpflichtungsgeschäft** bestehen keine Bestimmungen, sondern es herrscht **Vertragsfreiheit**. Auch das VerG ist weitgehend abdingbar.

c) Vertragstyp

- 11 Ein Vertrag, aufgrund dessen der Urheber einem Dritten das Recht zur Nutzung seines Werks einräumt, ist nach den **Vertragstypen des BGB** einzuordnen. Hierfür kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Beispiel: Bei Erteilung eines Auftrags zur Erstellung eines Werks kommt ein Dienstvertrag (§ 611 BGB) oder ein Werkvertrag (§ 631 BGB) in Betracht.⁸

⁸ BGH GRUR 1984, 528 (529) – Bestellvertrag.

Auch kann ein gemischter Vertrag gegeben sein, auf den – wie bei Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Werbefilms – Werkvertragsrecht für die Herstellung und Ablieferung des Werks sowie die kaufrechtlichen Regelungen für die Verschaffung der Nutzungsrechte hieran anwendbar sind.⁹

Die Bezeichnung eines Vertrags ist lediglich ein Indiz für dessen Rechtsnatur. Maßgeblich ist in erster Linie der **Vertragsinhalt** nach dem **Parteiwillen**. 12

d) Anwendbare Regelungen

Die **Vorschriften des BGB** gelten auch für Nutzungsverträge. So etwa §§ 145 ff. BGB für das Zustandekommen von Verträgen, §§ 133, 157 BGB für die Auslegung von Willenserklärungen, §§ 434 ff., 633 ff. BGB für Mängel des Werkstücks und § 377 HGB für die Pflicht zur Rüge von Mängeln bei beiderseitigem Handelskauf.¹⁰ Die auch bei Nutzungsverträgen grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit (→ Rn. 10) ist zB durch §§ 134, 138, 242 BGB, aber auch Art. 101 und 102 AEUV sowie §§ 1, 19, 20 GWB eingeschränkt. Verwendet eine Partei beim Abschluss eines Nutzungsvertrags Allgemeine Geschäftsbedingungen iSd § 305 I BGB, sind die §§ 305 II, 306 ff. BGB zu beachten. Auch ein freischaffender Urheber ist Unternehmer iSd §§ 310 I, 14 BGB. 13

Beispiele: Die Fälligkeit einer Schadenspauschale in Höhe von 1.500,- EUR pro Foto bei Verlust ist unwirksam, wenn die Klausel nicht den Nachweis eines niedrigeren Schadens ermöglicht (vgl. § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB). Dies gilt auch unter Kaufleuten.¹¹ Die formularmäßige Klausel in einem Softwarelizenzvertrag, wonach eine zusätzliche Vergütung zu bezahlen ist, wenn der Lizenznehmer die Software auf einem leistungsstärkeren Rechner einsetzt, stellt keine unangemessene Benachteiligung iSd § 307 I 1, II BGB dar.¹²

e) Interessenlage

Insbesondere wegen der Marktmacht der Medienunternehmen ist der Urheber meist der schwächere Verhandlungspartner. Dem versucht das Urheberrecht Rechnung zu tragen. 14

⁹ BGH GRUR 1966, 390 f. – Werbefilm.

¹⁰ BGH GRUR 1966, 390 (391) – Werbefilm.

¹¹ BGH GRUR 2002, 282 (284) – Bildagentur.

¹² BGH GRUR 2003, 416 (418) – CPU-Klausel.

2. Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG)

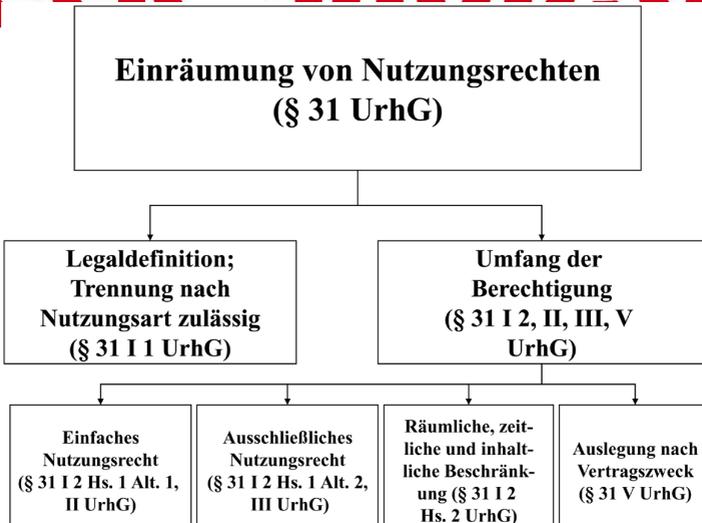
a) Normzweck

- 15 § 31 UrhG regelt die Einräumung von Nutzungsrechten (Legaldefinition in § 31 I 1 UrhG) und stellt hierzu einige Grundsätze auf. So begründet § 31 UrhG die Möglichkeit,
- (1) Nutzungsrechte getrennt nach einzelnen Nutzungsarten einzuräumen (§ 31 I 1 UrhG) und
 - (2) Nutzungsrechte auch mit dinglicher Wirkung räumlich, zeitlich oder inhaltlich zu beschränken und sie als einfache oder ausschließliche Rechte einzuräumen (§ 31 I 2 UrhG).
 - (3) Außerdem regelt § 31 UrhG den Umfang der Berechtigung des Inhabers eines einfachen Nutzungsrechts (§ 31 II UrhG),
 - (4) den Umfang der Berechtigung des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts (§ 31 III UrhG) und
 - (5) die sog. Zweckübertragungsregel (§ 31 V UrhG).

Die Frage der Wirksamkeit von Rechteinräumungen für unbekannte Nutzungsarten ist in § 31a UrhG geregelt (→ Rn. 34 ff.).

beck-shop.de

DIE NG



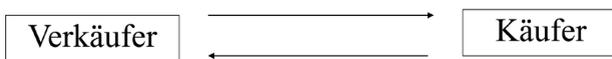
b) Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft

Da das Urheberrecht unübertragbar ist (→ Rn. 3 f.), kann der Urheber lediglich einzelne Nutzungsrechte als einzelne Ausschnitte der Verwertungsrechte anderen Personen einräumen. Der Vertrag zwischen Urheber und Drittem, der zu dieser Rechtseinräumung verpflichtet, legt den Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen, also auch das Nutzungsrecht und seinen Umfang fest. Es handelt sich dabei um das schuldrechtliche Geschäft, also das **Verpflichtungsgeschäft**, für das nicht §§ 31 ff. UrhG, sondern die Regelungen des BGB gelten (→ Rn. 13). Die Rechtseinräumung selbst stellt eine **Verfügung** über das Nutzungsrecht dar. Hierfür gelten §§ 31 ff. UrhG sowie ergänzend §§ 398 ff. BGB (§ 413 BGB). Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sind im Bürgerlichen Recht voneinander zu trennen (**Trennungsprinzip**) und können unabhängig voneinander (un-)wirksam sein (**Abstraktionsprinzip**). Trennungs- und Abstraktionsprinzip am Beispiel eines Kaufvertrages nach § 433 BGB (ein schuldrechtlicher Vertrag, Kaufvertrag, der für beide Seiten Verpflichtungen begründet; zu deren Erfüllung schließen sich zwei Verfügungsgeschäfte, nämlich die Übereignung der Kaufsache einerseits und die Übereignung des Kaufpreises andererseits, an):

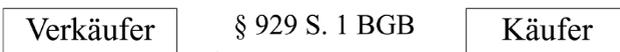
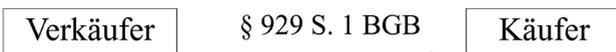
beck-shop.de

DIE Trennungs- und Abstraktionsprinzip UNG

§ 433 I BGB



§ 433 II BGB



Das Trennungsprinzip gilt auch im Urheberrecht (vgl. für den besonderen Fall der Einräumung an bestimmten künftigen Werken § 40 I 1, III UrhG, der zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft trennt).

- 17 Umstritten ist, ob auch das Abstraktionsprinzip im Urheberrecht gilt. Denn hier könnte das **Kausalitätsprinzip** (vgl. auch § 40 III UrhG für künftige Werke) Anwendung finden.¹³ Ist das Verpflichtungsgeschäft unwirksam oder weggefallen, verliert bei Geltung dieses Prinzips auch das Verfügungsgeschäft seine Gültigkeit und fallen automatisch die urheberrechtlichen Befugnisse zurück an den Urheber. Das Kausalitätsprinzip ist in § 9 I VerlG vorgesehen. Danach erlischt das Nutzungsrecht des Verlegers „mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses“ (= schuldrechtliches Geschäft, also Verpflichtungsgeschäft¹⁴). Für die Anwendung des Kausalitätsprinzips im sonstigen Urhebervertragsrecht spricht zum einen, dass hier eine engere Verknüpfung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft erfolgt.¹⁵ Besteht im Sachenrecht des BGB ein *numerus clausus* für die Übertragung von Rechten an einer Sache (zB Eigentum oder Besitz), besteht ein solcher für die Übertragung eines Nutzungsrechts nicht. Vielmehr legt hier in erster Linie die Verfügung selbst Inhalt und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts fest. Hinzu kommt, dass es des Zwecks des Abstraktionsprinzips, Rechts- und Verkehrssicherheit zu begründen, im Urheberrecht nicht bedarf. Denn ein gutgläubiger Erwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich. Außerdem ist die Verkehrsfähigkeit von Nutzungsrechten durch das UrhG beschränkt (vgl. §§ 29 I, 34, 35, 41, 42 UrhG). Schließlich spricht für eine kausale Bindung der Verfügung an das Verpflichtungsgeschäft der Gedanke, die Rechte des Urhebers so weit wie möglich zu erhalten.¹⁶ Diese Zweckbindung kommt insbesondere in § 31 V UrhG zum Ausdruck. Für eine stärkere Verknüpfung von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sprechen außerdem §§ 41 V, 42 V, 40 III UrhG sowie der Umstand, dass erst das Verpflichtungsgeschäft den Umfang des Nutzungsrechts näher gestaltet.¹⁷ Deshalb gilt im Urheberrecht das Kausalitätsprinzip. Infolgedessen erlischt das Nut-

13 Dafür Schrickler/Loewenheim/*Obly* UrhG Vor §§ 31 ff. Rn. 98.

14 BGHZ 27, 90 (94 f.) – Privatsekretärin.

15 Schrickler/Loewenheim/*Obly* UrhG Vor §§ 31 ff. Rn. 98.

16 BGH GRUR 2009, 946 Rn. 18 – Reifen Progressiv (obiter dictum).

17 BGH WRP 2012, 1259 Rn. 19 – M2Trade.

zungsrecht eines Lizenznehmers regelmäßig mangels anderslautender Vereinbarung *ipso iure*.¹⁸

c) Voraussetzungen des Rechtserwerbs

Die wirksame Einräumung eines Nutzungsrechts iSd § 31 I 1 18 UrhG (Verfügungsgeschäft) setzt voraus, dass

- (1) das Nutzungsrecht besteht,
- (2) der Übertragende Inhaber dieses Rechts ist und
- (3) beide Parteien sich darin einig sind, dass das Nutzungsrecht übergehen soll.

Ein gutgläubiger Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte kommt nicht in Betracht.¹⁹ Denn es fehlt an einem Umstand, der wie der Besitz einer Sache (vgl. § 1006 I 1 BGB) einen guten Glauben rechtfertigen könnte. Davon ist der Fall zu unterscheiden, dass die Leistung des Lizenzgebers in Wirklichkeit gar nicht urheberrechtlich geschützt ist. Ein Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten an einer Leistung, die nur vermeintlich urheberrechtlich geschützt ist (sog. **Scheinrecht**), ist nicht wegen fehlenden urheberrechtlichen Schutzes der vertragsgegenständlichen Leistung unwirksam.²⁰ Deshalb kann der Lizenzgeber die vereinbarte Vergütung während des Bestehens eines solchen Vertrages verlangen, wenn dieser Vertrag für den Lizenznehmer eine wirtschaftliche Vorzugsstellung – etwa aufgrund der Respektierung der Zuweisung des Vertragsgegenstands an den Lizenznehmer durch Mitbewerber – begründet. Denn dem Lizenznehmer ist weniger an dem Bestand des Scheinrechts, sondern an der Erlaubnis zur wirtschaftlichen Verwertung des Vertragsgegenstands gelegen.²¹ Die Parteien können aber auch andere Rechtsfolgen der Übertragung eines Scheinrechts vereinbaren.²²

Beispiel: vertragliche Regelung, wonach dem Lizenzgeber kein Vergütungsanspruch zusteht, wenn er nicht nachweist, dass die Vertragsleistung urheberrechtlich geschützt ist.

Wer den Erwerb von Nutzungsrechten behauptet, muss eine lückenlose **Vertragskette** bis zurück zum Urheber darlegen und gegebenenfalls beweisen können, wobei innerhalb dieser Kette stets be-

18 BGH WRP 2012, 1259 Rn. 19 – M2Trade.

19 BGHZ 5, 116 (119); BGH GRUR 1959, 200 (203) – Der Heiligenhof.

20 BGH WRP 2012, 1405 Rn. 17 – Delcantos Hits.

21 BGH WRP 2012, 1405 Rn. 18 – Delcantos Hits.

22 BGH WRP 2012, 1405 Rn. 22 – Delcantos Hits.

rechtigte Personen verfügt haben müssen. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts gilt grundsätzlich **keine Formvorschrift**. Sie kann daher auch mündlich erfolgen. Lediglich für künftige Werke gilt § 40 I UrhG.

- 20 Für die Einräumung eines Nutzungsrechts als Verfügung über ein Recht ist die **Übergabe eines Werkstücks** grundsätzlich **nicht erforderlich** (vgl. aber § 9 I VerlG). Ein Werkstück bleibt grundsätzlich auch nach der Ablieferung des Werks im Eigentum des Urhebers. Will der Erwerber des Nutzungsrechts auch das Eigentum an dem übergebenen Werkstück erlangen, so bedarf dies der Übertragung nach §§ 929 ff. BGB. Sie ist vom Erwerber zu beweisen.²³

Beispiel: Wenn ein Verlag von einem Fotografen zugesandte Fotos in sein Archiv übernimmt, so ergeben sich daraus nicht ohne Weiteres der Abschluss eines Kaufvertrages und die Übertragung des Eigentums an den Abzügen. Dies gilt auch dann, wenn sie die Zahlung einer Archivgebühr vereinbaren.²⁴

d) Art des Nutzungsrechts (§ 31 I 2 UrhG)

- 21 aa) **Einfaches oder ausschließliches Recht (§ 31 I 2 Hs. 1 UrhG).**

(1) **Begriffe.** Das Nutzungsrecht kann nach § 31 I 2 Hs. 1 UrhG als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt sein. Damit ist keine Unterscheidung zur Art der Nutzung, sondern lediglich zum **Umfang der Berechtigung** verbunden.²⁵

Beispiele: Der Autor eines Romans kann das Recht zur Verfilmung an verschiedene Fernsehsender vergeben (einfaches Recht). Der Autor eines Romans kann das Recht zur Verfilmung aber auch exklusiv an einen Fernsehsender vergeben (ausschließliches Recht).

- 22 (2) **Umfang der Berechtigung beim einfachen Nutzungsrecht (§ 31 II UrhG).** Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts ist berechtigt, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist (§ 31 II UrhG). Danach ist die Einräumung von weiteren Nutzungsrechten zugunsten dritter Personen durch den Urheber zulässig. Infolgedessen stehen dem Nutzungsberechtigten keine Abwehrrechte gegenüber Dritten zu. Räumt der Urheber einem Dritten zu einem späteren Zeitpunkt ein ausschließliches Nutzungsrecht (→ Rn. 23) ein, so bleibt das einfache Nutzungsrecht davon nach § 33 S. 1 UrhG unberührt (**Sukzessions-**

²³ BGH ZUM 2005, 475 (476) – Atlanta.

²⁴ BGH WRP 2007, 986 Tz. 25 – Archivfotos.

²⁵ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 31 Rn. 25.